

## 698 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend

die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und  
Zuwendungen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1920 wird zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen, die gemäß § 62. des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, zu leisten sind, ein 50prozentiger Zuschuß auf fünf Monate gewährt.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, einvernehmlich mit den Staatssekretären für Heereswesen und Finanzen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels I, letzter Absatz, des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, den Zuschuß entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete weiter zu gewähren.

(3) Dieser Zuschuß gebührt nicht, wenn die Unterhaltsbeiträge und die Zuwendungen durch die Kasse einer Vertretungsbehörde im Auslande zur Auszahlung gelangen.

(4) Das im siebenten Absatz des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, St. G. Bl. Nr. 313, und im § 3, Punkt 5, der Ministerialverordnung vom 29. März 1918, St. G. Bl. Nr. 120, festgesetzte Höchstmaß wird um 50 Prozent erhöht.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## § 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Heereswesen und für Finanzen betraut.

## Begründung.

Wiederholte eindringliche Beschwerden über die trostlose Lage, in welcher sich die Kriegswitwen und -waisen befinden, haben des öfteren die Staatsregierung veranlaßt, sich mit der Frage der Erhöhung der Unterhaltsbeiträge dieser Personen zu beschäftigen. Dazu kam die durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 397, lediglich für die Angehörigen von Kriegsgefangenen verfügte Gewährung eines 50prozentigen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen.

Um die in den beteiligten Kreisen herrschende Notlage zu lindern, hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, welcher nicht nur die Gleichstellung der Hinterbliebenen nach Gefallenen und Verstorbenen, sowie der Angehörigen von Invaliden und Vermissten mit den Angehörigen der Kriegsgefangenen, sondern auch eine 50prozentige Erhöhung der den Invaliden selbst zuerkannten „Zuwendungen“ bezweckt.

Der durch diese Maßnahmen besserzustellende Personenkreis ist im ersten Absatz des § 1 des Gesetzentwurfes umschrieben. Sofern diese Personen im Genusse eines Unterhaltsbeitrages oder einer Zuwendung stehen, soll dieser Bezug um 50 Prozent erhöht werden.

Für die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 1 waren die Erwägungen maßgebend, welche zur Aufnahme dieser Bestimmungen in die Unterhaltsbeitragsnovelle vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, führten.

Nach dem dritten und vierten Absatz des § 1 des Entwurfes sollen die analogen Bestimmungen der Unterhaltsbeitragsnovelle, Artikel I, Absatz 1 und 2, angewendet werden.

Mit der auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 356, erlassenen Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 25. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 433, wurde die Ausdehnung des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidentenschädigungsgesetz), auf Berufsmilitärpersonen mit den dort festgesetzten Abänderungen verfügt.

Unter Zugrundelegung dieser Vollzugsanweisung soll nun den Berufsmilitärpersonen des Mannschafsstandes, beziehungsweise ihren Angehörigen und Hinterbliebenen, insofern diese Kategorien überhaupt im Genusse einer Zuwendung im Sinne des Gesetzes vom 29. März 1918, St. G. Bl. Nr. 119, stehen, gleichfalls der 50prozentige Zuschuß gebühren.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes soll der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut werden, und zwar im Hinblick auf die nach § 62 des Invalidentenschädigungsgesetzes zwischen diesem und dem Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsgesetze geschaffenen engen Wechselbeziehungen, andererseits aus dem Grunde, daß Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsangelegenheiten dermalen wohl nicht mehr als Kriegsmassnahmen im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern als Massnahmen sozialen Inhaltes angesehen werden können.

Letztere Erwägung sowie der Umstand, daß die Volkswehr und die derzeit bestehenden sonstigen militärischen Formationen in der nächsten Zeit zum Abbaue gelangen werden, lassen den Wechsel in der Zuständigkeit der Verwaltung des Unterhaltsbeitragswesens auch rücksichtlich der Angehörigen von Volkswehrmännern und der Angehörigen der bei sonstigen militärischen Stellen in aktiver Dienstleistung stehenden Personen begründet erscheinen.